

Satzung

des Vereins

[Namen des Vereins einfügen]

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: **[Namen einfügen]** e.V.
2. Sitz des Vereins ist 21785 Neuhaus (Oste).

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten dem Miteinander, der Teilhabe, der Gemeinschaft, dem Zusammenhalt und der Lebensfreude seiner Mitglieder, der Bürger und Gäste des Fleckens Neuhaus (Oste) sowie der Menschen der umliegenden Region zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 Alt. 1,2 AO)
 - b. der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO)
 - c. der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 Alt. 2 AO)
 - d. von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO)
 - e. des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 AO)
 - f. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO)
 - g. der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 22 AO)
 - h. des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 AO)
 - i. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO)
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen insbesondere durch:

- a. die Durchführung regelmäßiger Bürgercafés, in denen z.B. Unterstützung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Beziehungen der Bürgerinnen und Bürger sowie aller Belange, die der Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse diskutiert werden;
- b. die Planung, Durchführung und oder Unterstützung von Kinderfesten, Freizeitangeboten, Angebot von Alten-Fahrdiensten;
- c. die Planung, Durchführung und oder Unterstützung von Workshops, Seminaren und Vorträgen;
- d. die Planung, Durchführung und oder Unterstützung von Lesungen, Film- und Kinoabenden, Konzerten, Theater etc.;
- e. der Information der Bürgerinnen und Bürger sowie kommunalpolitischer Institutionen (Parteien / Wählergruppen) über die in Neuhaus (Oste) und Umgebung auftretenden Probleme sowie die Erarbeitung eigener Lösungsvorschläge und deren Vorstellung im Gemeinderat;
- f. Unterstützung zur gesellschaftlichen Teilhabe von Zugezogenen; Geflüchtetenhilfe in Form von Deutschkursen, internationale Kochabende oder Organisation von Fahrdiensten und Behördengängen;
- g. Einrichtung und Unterhaltung eines digitalen Info-Pfands im historischen Ortskern, Einrichtung eines Bürgergartens;
- h. Einflussnahme auf die Erhaltung des Ensembles „historischer Ortskern Neuhaus / Oste“, Erwerb und Erhalt sanierungsbedürftiger Immobilien zur Erhaltung des historischen Ortsbildes;
- i. die aktive Mitgestaltung der gemeindeeigenen Grünflächen und Gestaltung von brach liegenden Gemeindeflächen, Einrichtung und Erhaltung eines Naturlehrpfades, Müllsammelaktionen u.ä.;
- j. die Vernetzung örtlicher Vereine und Gewerbetreibender zur Stärkung regionaler Strukturen sowie Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum;
- k. die Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf den Satzungszweck.

§ 3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Vereinigung sein.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Email) gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, die in Summe mindestens dem Betrag von drei Mitgliedsbeiträgen entsprechen. Die Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam (§ 130 Abs. 1 BGB). Vor der Beschlussfassung muss dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitglie-

derversammlung endgültig. Mögliche Ausschlussgründe stellen insbesondere dar, wenn das betroffene Mitglied (beispielhafte Aufzählung):

- a. schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt;
- b. in grober Weise gegen die Satzung verstößt;
- c. Mitgliederpflichten in beharrlicher Weise nicht erfüllt;
- d. als Organmitglied erhebliche Pflichtverletzungen begeht;
- e. Organmitglieder verleumdet;
- f. Zwistigkeiten zwischen den Mitgliedern verursacht;
- g. einen Rechtsstreit gegen den Verein führt und die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit den Ausschuss befürwortet.

§ 8 Aufnahmegebühr; Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Eine Aufnahmegebühr wird dagegen nicht erhoben.
2. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Beitragsordnung soll eine Regelung über Familienbeiträge enthalten.
3. Der Mitgliedsbeitrag dient der Aufstockung des Vereinsvermögens.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Fördermitgliedschaft

1. Auf formlosen Antrag können passive Mitglieder aufgenommen werden. Die Regelung des § 6 - 8 finden nur eingeschränkt Anwendung.
2. Die Mitgliedschaft eines passiven Mitglieds wird durch Entrichtung des von der Mitgliederversammlung jährlich in der Beitragsordnung festzusetzenden Jahresbeitrags begründet. Sie endet automatisch mit Ablauf des Jahres, in dem der Beitrag gezahlt wurde.
3. Passive Mitglieder sind nicht zur Hauptversammlung einzuladen; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu; sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen, einem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister sowie einem Schriftführer.
2. Der 1. Vorsitzende sowie sein Stellvertreter sind Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Ihnen obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

3. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
4. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins (§6) gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine unbestimmte Zahl geeigneter Vereinsmitglieder zu Beisitzern ernennen. Beisitzer gehören dem erweiterten Vorstand an. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Eine wiederholte Ernennung ist unbegrenzt zulässig.
7. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 10 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Mitglied des erweiterten Vorstands schriftlich (Brief/Fax/Email) zu übermitteln. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzu-melden. Die Anmeldung hat spätestens 3 Tage vor der jeweiligen Sitzung statt-zufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Mitglieder des erweiterten Vorstands zu übermitteln.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beisitzer haben dabei kein Stimmrecht. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht sei-nem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmit-glied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 3 und 4 zu wählen.
9. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vor-standsmitglieder dem zustimmen.
10. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung des Vereins,
 - Konzeption, Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge / Ausschlüsse

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres schriftlich (Brief/Fax/Email) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der Vorstand den Geschäftsbericht ab.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied (§ 6), welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter (Abs. 3) vor Beginn der Versammlung vorzulegen.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
7. Bei Wahlen obliegt die Wahlleitung dem Versammlungsleiter (Abs. 3). Steht dessen Position zur Wahl, bestimmt die Mitgliederversammlung ein von der Wahl nicht betroffenes Mitglied aus ihrer Mitte als Wahlleitung. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden, hiervon kann auf Antrag eines Vereinsmitglieds durch die Wahlleitung abgewichen werden.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
10. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern des Vereins beschlussfähig, hierbei zählen or-

dentlich vertretene Mitglieder als anwesend; ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, sofern in einem Zeitraum von 2 Monaten vor der Versammlung bereits eine Mitgliederversammlung stattgefunden hat, an der die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt wurde.

11. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes;
- Wahl des Kassenprüfers;
- Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- Feststellung der Beitragsordnung;
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins;

§ 12 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Ist der amtierende Schriftführer verhindert, ist von den anwesenden Stimmberechtigten ein stellvertretender Schriftführer aus ihrer Mitte zu wählen.
3. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die ordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Stand: .13.02.2022